Anlage 3

Stadt Landau in der Pfalz

Satzungen über die

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Altstadt (Altstadtsatzung)
sowie der
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Stadterweiterung der Gründerzeit (Innenstadt) (Innenstadtsatzung)

Beteiligung der Experten zum
Satzungsentwurf, Stand Februar 2013

Synopse vom Juni 2013

Von den nachfolgend aufgeführten Experten/internen Beteiligungen, welche gebeten wurden eine Stellungnahme abzugeben, gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Koordinierungsstelle AKU Landau e. V., Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Experten/internen Beteiligungen, welche gebeten wurden eine Stellungnahme abzugeben, bestehen keine Bedenken bzw. besteht kein Änderungsbedarf:

1. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V, Neustadt
2. Industrie- und Handlungskammer für die Pfalz, Landau
3. Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung, Amt 20

Mit dem Rechtsamt wurden die Entwürfe im Vorfeld durchgesprochen.

LFD. NR.	EXPERTE	STELLUNGNAHMEN DER EXPERTEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Schillerstraße 44 55116 Mainz	Stellungnahme vom 20. Februar 2013 Die Entwürfe der Altstadt- und Innenstadtsatzung wurden durchgesehen und mit handschriftlichen Einträgen z. w. V. zurückgesandt. Teilweise Streichung des Wortes „historisch“, mehrere Umformulierungen bzw. klarere Formulierungen. Empfehlung im Wesentlichen: - Antragsverfahren - OWi-Androhung - Rückbau-Forderung und - Zuständigkeit in Stadtverwaltung sonst bleibt das nur „gute Absicht, aber „zahnlos“.	Vorschläge wurden eingearbeitet	+	
2	DEHOGA Rheinhessen-Pfalz Hotel- und Gaststätten-verband e. V. Richard-Wagner-Straße 20-22 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 19. März 2013 hiermit nehme ich für den DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband e. V. zu den oben genannten Satzungen Ihrer Stadt wie folgt Stellung: Im Bereich der Landauer Altstadt liegen, nach unserer Übersicht, acht Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes, die Mitglied in unserem Verband sind, im Bereich der Innenstadt sind es ca. 11 Betriebe. Der größte Teil dieser Betriebe hat die Betriebsstätte gepachtet. Zunächst einmal liegt es auch im Interesse unserer Branche, dass der Altstadt und Innenstadtbereich Landaus städtebaulich und architektonisch unter Erhaltung der bestehenden historischen Bausubstanz attraktiv bleibt bzw. gegebenenfalls noch attraktiver werden kann. Dies gilt nicht zuletzt im Zusammen-			

LFD. NR.	EXPERTE	STELLUNGNAHMEN DER EXPERTEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		hang mit einer im Interesse des Hotel- und Gaststättengewerbes liegenden Steigerung der touristisch motivierten Besuche der Stadt.			
		Die in den §§ 4-9 der Satzung aufgeführten spezifischen Anforderungen sind sehr umfangreich und, nach meinem Empfinden, auch sehr anspruchs-voll und für den Laien nicht einfach verständlich.	Beratungsmöglichkeit und eine kommende Gestaltungsfibel als „Handbuch“ unterstützen die Umsetzung des sachlichen Rechtstextes.	-	
		Unter dem Gesichtspunkt, dass für bereits bestehende Bauten, Fassaden, etc. die zur Zeit nicht bzw. nicht vollständig die Anforderungen der Satzung erfüllen, Bestandsschutz besteht, sind die Satzungen von unserer Seite aus im Grunde nicht zu beanstanden.			
		Wünschenswert wäre in der Satzung noch eine Regelung über die Vorgehensweise im Falle von bevorstehenden satzungsrelevanten Um-, An-, Aus- oder Sanierungsarbeiten.	Wurde aufgenommen: Beratungsgespräch im Baubürgerbüro. Allerdings sind absichtlich die meisten Punkte „genehmigungsfrei“ gestellt worden. Die Verwaltung prüft einzelne „Infoblätter“ zu erstellen etwa zum Thema Solar, die interessierten Bauherren mitgegeben werden können.	+	
		Sind hier, im Vorfeld der auszuführenden Arbeiten, z. B. beim Fassadenanstrich, bei dem ja keine Baugenehmigung einzuholen ist, die entsprechenden Genehmigungen bei der Stadt Landau einzuholen? Was passiert, wenn eine Maßnahme nicht genau ent-sprechend der Satzungsvorgabe ausgeführt würde?			
		Ein weiterer Punkt, den die Satzung offenlässt, ist die Frage nach der Möglichkeit finanzieller Förderungen für den Bauherren, etwa entsprechend der Vorschrift des § 29 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Es ist stark anzunehmen, dass im Einzelfall Baumaßnahmen aufgrund der in der Satzung vorgesehenen Anforderungen erheblich teurer werden, als solche ohne die entsprechenden Auflagen.	Die Möglichkeit von finanzieller Förderung solcher Maßnahmen durch die Stadt Landau, etwa durch Auflage eines „Gestaltungsfonds“ sind derzeit nicht geplant.	-	

LFD. NR.	EXPERTE	STELLUNGNAHMEN DER EXPERTEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
3	Bauordnungs-abteilung	Stellungnahme vom 19. August 2013	Redaktionelle Änderungen zur Durchführbarkeit wurden in einem späteren Termin mit der Amtsleitung abgestimmt und eingearbeitet.	+/-	
4	Grünflächenabteilung	Stellungnahme (Mail) vom 10. September 2013 Ein großes Thema ist immer wieder die Bestuhlung auf angepachteten städtischen Flächen sowie das Aufstellen von Blumenschmuckkübeln. Diese Bereiche sind in der Satzung nicht geregelt. Sind sie in einer anderen Satzung festgelegt? Oder könnte man diese Punkte noch in die Satzung mitaufnehmen? Darüber hinaus keine Anmerkungen.	Ist nicht Inhalt der Gestaltungssatzungen, sondern der Sondernutzungssatzung.	-	